
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0468

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

15.09.2015

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht einberufen wurde und daß die Beschlußfähigkeit des Wahlausschusses gegeben ist.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die 3. Sitzung des Wahlausschusses und stellt fest, daß die Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht einberufen wurde. Ort, Zeit und Gegenstand der Beratung sind gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war mit dem Hinweis versehen, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Der Wahlleiter hat die Beisitzer in der Ladung darauf hingewiesen, daß der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen erheben sich keine Bedenken. Die Mitglieder des Wahlausschusses wurden durch den Wahlleiter, der gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) den Vorsitz im Wahlausschuss führt, frist- und formgerecht eingeladen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses weist die Beisitzer darauf hin, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Überdies erfolgt der Hinweis, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze sind von dem Vorsitzenden, der Schriftführerin und allen Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterzeichnen.

Alle genannten Vorschriften sind aufgrund von § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) auf die Bürgermeisterwahl anwendbar.